



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 1 = Januar 2020

Öffentliche Bekanntmachung

www.Republik-Baden.info

Auszug aus der **Verfassung der Republik Baden vom 21. März 1919**

§ 1. Baden ist eine demokratische Republik und bildet als **selbstständiger Bundesstaat** einen Bestandteil des Deutschen Reiches.

§ 2. **Träger der Staatsgewalt ist das badische Volk.** Die Staatsgewalt betätigt sich in Gesetzgebung, Rechtspflege und Vollziehung und wird ausgeübt nach den Vorschriften dieser Verfassung durch die **stimmberechtigten Staatsbürger.**

§ 3. Stimmberechtigt sind diejenigen **badischen Staatsbürger** ohne Unterschied des Geschlechts, welche das 20. Lebensjahr vollendet und im Lande seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz haben; (...)

§ 65. **Der zur Zeit des Inkrafttretens** der Verfassung bestehende, auf Gesetz oder Verordnung **beruhende Zustand dauert**, soweit nicht mit dieser Verfassung in Widerspruch steht, **fort**, bis auf gesetzlichem Wege eine Neuregelung getroffen sein wird.

§ 69. Die Verfassung unterliegt der **Volksabstimmung.**

Vorstehende Verfassung ist am 13. April 1919 in der Volksabstimmung angenommen worden, und wird hiermit als Gesetz verkündet. Karlsruhe, den 23. April 1919

Als Souverän wird allein das badische Volk bestimmt. Das badische Volk ist somit nicht nur Träger der Staatsgewalt in Baden, sondern ist auch unmittelbar zur Ausübung aller Staatsgewalt berufen. Die badischen Staatsbürger haben die **Staatsangehörigkeit** der Republik Baden.

Die vorkonstitutionelle Rechtslage aus dem Gliedstaat *Großherzogtum Baden* und aus dem ewigen Bund der Staaten, dem *Deutschen Reich* mit der Verfassung von 1871, ist in Baden somit vertraglich in Kraft geblieben, sofern sie nicht mit dieser Verfassung in Widerspruch steht.

Die Republik Baden hat sich auf ihrem Staatsgebiet als völkerrechtlicher Nachfolger des *Großherzogtums Baden* vollständig als selbstständiger Bundesstaat im Deutschen Reich konstituiert. Baden hat seine staatliche Souveränität nach dem 1. Weltkrieg erhalten, mit eigener Staatsgewalt (Verfassung), eigenem Staatsvolk und eigenem Staatsgebiet.

Diese einzelstaatliche Souveränität Badens ist niemals durch die stimmberechtigten badischen Staatsbürger (völker)vertraglich aufgelöst worden – bis heute!

Das seit dem 14. August 1919 in Baden verübte Wohnheits- und Besatzungsrecht gegen die badische Verfassung und gegen die badischen Staatsbürger durch die „Weimarer Republik“, das 3. Reich und die Bundesrepublik Deutschland war und ist daher **völkerrechtswidrig.**

Republik Baden

in völkerrechtlich geforderter Restitution/Reorganisation, Restitutionspunkt im Verfassungsstand vom 21. März 1919, im Rechtsstand vom 12. August 1919, im Gebietsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Bestandteil des Deutschen Reichs/Deutschland mit der Verfassung vom 16. April 1871; Gültigkeit der Reichsgesetze im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27. November 2016